

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform wird verstärkt auf freiwillige Gebietsänderungen gesetzt. In einer für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen, bis zum 30. Juni 2012 laufenden Freiwilligkeitsphase können verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Gebietsänderungen initiieren.

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron strebt im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße Gebietsänderungen an. Frühzeitig möchten die drei Verbandsgemeinden Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen.

In übereinstimmenden Beschlüssen haben die Verbandsgemeinderäte Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße ihren Willen zur freiwilligen Eingliederung der zur Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gehörenden Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der zur Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gehörenden Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg erklärt.

Vorausgegangen sind intensive Verhandlungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

Das Verhandlungsergebnis enthält eine Vereinbarung, die die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße am 16. März 2011 geschlossen haben.

Zu den Gebietsänderungen sind die Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron umfassend beteiligt worden.

Für die freiwillige Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit diesen Gebietsänderungen.

B. Lösung

Die freiwillige Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Die Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- und längerfristig Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 550 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 150 000 Euro zu erreichen.

Aus Anlass der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße gewährt das Land einmalig eine Zuweisung in Höhe von 565 280 Euro. Ferner unterstützt das Land die Gebietsänderungen mit umfangreichen Projektförderungen sowie einem Erlass und einer zinslosen Stundung von Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung über einen Zeitraum von zehn Jahren. Dabei werden Darlehen in Höhe von 1 000 000 Euro erlassen und im Übrigen bis zum 31. Dezember 2021 zinslos gestundet.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Gebietsänderungen und der damit verbundenen Änderungen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße geringfügige zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld der Gebietsänderungen nicht genau bestimmt werden.

**Landesgesetz
über freiwillige Gebietsänderungen
der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron,
Bernkastel-Kues und Schweich
an der Römischen Weinstraße im Rahmen
der Kommunal- und Verwaltungsreform**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron angehörenden Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim werden am 1. Januar 2012 in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues eingegliedert. Die der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron angehörende Ortsgemeinde Trittenheim wird am 1. Januar 2012 in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg eingegliedert.

§ 2

Die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron bleibt Grundzentrum. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erhält für die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron und deren Nahbereich, die am 31. Dezember 2011 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron weiterzuleiten.

§ 3

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues werden am 11. März 2012 neu gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am 25. März 2012 statt. In der Folge wird der Verbandsgemeinderat am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt.

(2) Für die Vorbereitung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim maßgebend.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße wird am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt. Die Wahlzeit des am 31. Dezember 2011 vorhandenen Verbandsgemeinderates endet im Jahr 2014 am letzten Tage des Monats, in dem der Verbandsgemeinderat neu gewählt wird.

(4) Die Amtszeit der unmittelbaren Amtsnachfolgerin oder des unmittelbaren Amtsnachfolgers des am 31. Dezember 2011 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße beträgt acht Jahre.

(5) Die am 31. Dezember 2011 amtierende Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron hat keinen Anspruch auf Verwendung und keine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit bei den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues

und Schweich an der Römischen Weinstraße. Bei einer Versetzung der Bürgermeisterin in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –) in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Bei einer erneuten Wahl des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zum Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat für den Rest seiner Amtszeit Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) besteht nicht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. Sie kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf vier erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Verwendung findet, um einen Beigeordneten erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) findet im Hinblick auf den am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues keine Anwendung.

§ 4

Spätestens drei Monate nach den Gebietsänderungen werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues neu gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die dortigen Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in ihren Funktionen für das Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim.

§ 5

Die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße nehmen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Ortsgemeinden Neu-

magen-Dhron, Piesport und Minheim zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gilt für das Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wirksam wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gilt für das Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße wirksam wird.

§ 7

(1) Mit den Gebietsänderungen gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über.

(2) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Gebietsänderungen vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron richtet sich nach § 36 LBG in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 BRRG. Die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße treten in die Rechte und Pflichten der am 31. Dezember 2011 bestehenden und auf sie übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vom Übergang der Ausbildungsverhältnisse betroffenen Auszubildenden sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

(3) Mit den Gebietsänderungen geht das unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über. Das bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron ist zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 entschädigungslos anteilig an die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße zu übertragen. Zu den Wertansätzen gehö-

ren auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron durch die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

(4) Mit den Gebietsänderungen gehen die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über.

(5) Die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim haben am 31. Dezember 2011 die gegenüber der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron bestehenden Verbindlichkeiten bei ihr auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am 1. Januar 2012 sind den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim entstehen dadurch Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

(6) Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron hat den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim am 31. Dezember 2011 deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen. Am 1. Januar 2012 haben die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim entstehen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für die Ortsgemeinde Trittenheim im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Schweich an der Römischen Weinstraße entsprechend.

(8) Sofern nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit den Gebietsänderungen anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über. Die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

(9) Die Anteile und die genaue Bestimmung des übergehenden Personals, des übergehenden unbeweglichen Vermögens, des zu übertragenden beweglichen Vermögens sowie der übergehenden Verbindlichkeiten und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron sind zwischen den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße schriftlich zu vereinbaren. Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 bis 8 können die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues

und Schweich an der Römischen Weinstraße schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet auch bei Streitigkeiten zum Personalübergang, zum Übergang des unbeweglichen Vermögens, zur Übertragung des beweglichen Vermögens sowie zum Übergang der Verbindlichkeiten und Zahlungsmittelbestände von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße.

§ 8

Mit den Gebietsänderungen geht das in der Ortsgemeinde Trittenheim belegene unbewegliche Vermögen des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu den Wertansätzen seiner Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 entschädigungslos auf den Landkreis Trier-Saarburg über. Abweichungen davon können die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 9

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach den Gebietsänderungen als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 10

Neben der Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG kann eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG zum Ausgleich besonderer Vorteile, die den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim die dortige Aufgabenwahrnehmung durch den Bauhof der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bringt, erhoben werden.

§ 11

(1) Das am 31. Dezember 2011 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gilt im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim fort, bis es von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat das in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach den Gebietsänderungen und im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

(2) Das am 31. Dezember 2011 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron mit Ausnahme des Ortsrechtes für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gilt im Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim fort, bis es von der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße hat das in der Ortsgemeinde Trittenheim fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron inner-

halb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 12

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues findet in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2012 eine Personalratswahl statt. Der Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues führt die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 13

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in allen übrigen Angelegenheiten. Abweichungen davon können zwischen den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße schriftlich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 14

Das Land gewährt aus Anlass der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 565 280 Euro. Davon erhalten die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues einen Anteil von 459 799 Euro und die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße einen Anteil von 105 481 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron.

§ 15

(1) Das Land gewährt in einem Zeitraum von acht Jahren nach den Gebietsänderungen zinslose Darlehen mit einem Darlehenssatz von 100 v. H. der förderfähigen Kosten für die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim. Dabei erhält die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Darlehen in Höhe von insgesamt bis zu 2 488 000 Euro und die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße Darlehen in Höhe von insgesamt bis zu 2 044 000 Euro.

(2) Die der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron seitens des Landes gewährten, am 31. Dezember 2011 vorhandenen und mit den Gebietsänderungen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehenden Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden in Höhe von 1 000 000 Euro erlassen und im Übrigen bis zum 31. Dezember 2021 zinslos gestundet.

§ 16

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Landkreis Bernkastel-Wittlich möchte im Interesse der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern. Ein Änderungsbedarf für die Kommunen und ihre Verwaltungen besteht ebenso mit Blick auf die Situation der öffentlichen Finanzen, die einen noch wirtschaftlicheren Einsatz der Haushaltsmittel erfordert.

Vor dem Hintergrund strebt die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Bernkastel-Wittlich und Schweich an der Römischen Weinstraße Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform an.

Die drei Verbandsgemeinden möchten die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Vorteile und Chancen nutzen.

In einer Vereinbarung vom 16. März 2011 haben die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße Gebietsänderungen durch eine Eingliederung der zur Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gehörenden Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der anderen Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg befürwortet.

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 5 723 Einwohnerinnen und Einwohner (EW). Das Gebiet der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron umfasst eine Fläche von 51 Quadratkilometern. Die vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wiesen am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz folgende Einwohnerzahlen auf:

Ortsgemeinde Neumagen-Dhron	2 245 EW,
Ortsgemeinde Piesport	1 917 EW,
Ortsgemeinde Minheim	482 EW und
Ortsgemeinde Trittenheim	1 079 EW.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hatte am 30. Juni 2009 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 22 708 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 208 Quadratkilometern. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues besteht aus 20 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Stadt Bernkastel-Kues (6 631 EW), Brauneberg (1 193 EW), Burgen (566 EW), Erden (370 EW), Gornhausen (220 EW), Graach an der Mosel (694 EW), Hochscheid (265 EW),

Kesten (353 EW), Kleinich (699 EW), Kommen (290 EW), Lieser (1 184 EW), Löslich (429 EW), Longkamp (1 186 EW), Maring-Novian (1 521 EW), Monzelfeld (1 234 EW), Mülheim (Mosel; 962 EW), Ürzig (877 EW), Velden (896 EW), Wintrich (930 EW) und Zeltingen-Rachtig (2 208 EW).

Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße hatte am 30. Juni 2009 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 25 011 EW. Das Gebiet dieser Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von 154 Quadratkilometern. Zur Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gehören 18 Ortsgemeinden. Dies sind die Ortsgemeinden Bekond (783 EW), Detzem (565 EW), Ensch (468 EW), Fell (2 420 EW), Föhren (2 710 EW), Kenn (2 565 EW), Klüsserath (1 114 EW), Köwerich (345 EW), Leiwen (1 491 EW), Longen (85 EW), Longuich (1 273 EW), Mehring (2 242 EW), Naurath (Eifel; 384 EW), Pölich (429 EW), Riol (1 194 EW), Schleich (191 EW), Stadt Schweich (6 569 EW) und Thörnich (183 EW).

Nach einer Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird sie etwa 27 300 EW und 23 Ortsgemeinden haben.

Infolge der Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße wird deren Einwohnerzahl auf rund 26 100 anwachsen. Ferner wird die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße dann aus 19 Ortsgemeinden bestehen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG [Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 – GVBl. S. 272 –]) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Maßgebend ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

Der Verbandsgemeinderat Neumagen-Dhron hat mit Beschluss vom 10. Februar 2011 seinen Willen zur freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg erklärt. Entsprechende Beschlüsse sind am 21. Februar 2011 vom Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues und am 2. März 2011 vom Verbandsgemeinderat Schweich an der Römischen Weinstraße gefasst worden.

Gleichzeitig haben die Verbandsgemeinderäte Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die freiwilligen Gebietsänderungen zugestimmt.

Die Vereinbarung vom 16. März 2011 enthält Näheres zu den freiwilligen Gebietsänderungen. Sie basiert auf intensiven Verhandlungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und den freiwilligen Gebietsänderungen zugestimmt. Im Einzelnen sind die einschlägigen Beschlüsse der Ortsgemeinderäte wie folgt gefasst worden:

Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron

Ortsgemeinde Trittenheim am 10. Februar 2011,
Ortsgemeinde Neumagen-Dhron am 14. Februar 2011,
Ortsgemeinde Piesport am 23. Februar 2011 und
Ortsgemeinde Minheim am 15. März 2011;

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Ortsgemeinden Brauneberg und Veldenz am 22. Februar 2011,
Ortsgemeinden Burgen und Stadt Bernkastel-Kues am 23. Februar 2011,
Ortsgemeinden Gornhausen und Graach am 24. Februar 2011,
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig am 25. Februar 2011,
Ortsgemeinden Kesten, Lieser und Maring-Novian am 28. Februar 2011,
Ortsgemeinden Kommen und Longkamp am 1. März 2011,
Ortsgemeinden Erden und Löslich am 2. März 2011,
Ortsgemeinden Monzelfeld und Wintrich am 14. März 2011,
Ortsgemeinden Hochscheid und Kleinich am 15. März 2011 und
Ortsgemeinden Mülheim (Mosel) und Ürzig am 17. März 2011;

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Ortsgemeinde Schleich am 17. Februar 2011,
Ortsgemeinden Kenn und Naurath (Eifel) am 21. Februar 2011,
Ortsgemeinden Föhren und Rioll am 22. Februar 2011,
Ortsgemeinden Stadt Schweich, Fell und Longuich am 24. Februar 2011,
Ortsgemeinde Mehring am 25. Februar 2011,
Ortsgemeinde Leiwien am 10. März 2011,
Ortsgemeinde Longen am 14. März 2011,
Ortsgemeinden Bekond, Ensch, Pölich und Thörnich am 15. März 2011,
Ortsgemeinde Köwerich am 17. März 2011,
Ortsgemeinde Detzem am 22. März 2011 und
Ortsgemeinde Klüsserath am 10. Mai 2011.

Zu den Gebietsänderungen sind die Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron umfassend beteiligt worden.

So hat die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron die Bürgerinnen und Bürger mit mehreren Veröffentlichungen im Amtsblatt näher informiert.

Zudem sind Einwohnerversammlungen in allen Ortsgemeinden durchgeführt worden. Die Einwohnerversammlungen haben am 16. Dezember 2009 in Trittenheim, am 13. Januar 2010 in Minheim, am 19. Januar 2010 in Neumagen-Dhron und am 26. Januar 2010 in Piesport stattgefunden.

Ferner sind die Einwohnerinnen und Einwohner in der Zeit vom 1. Februar bis 1. März 2010 schriftlich befragt worden. Die Befragung hat alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr einbezogen. Mit einem Anteil von 65,24 %, bezogen auf die gesamte Verbandsgemeinde, ist eine sehr hohe Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Befragung zu verzeichnen gewesen. Die Ergebnisse der Einwohnerbefragung haben die Grundlage für die folgenden Entscheidungen im Verbandsgemeinderat Neumagen-Dhron und in den Ortsgemeinderäten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gebildet.

Das Land fördert die freiwilligen Gebietsänderungen in erheblichem Umfang.

So sind vom Land im Hinblick auf die freiwilligen Gebietsänderungen finanzielle Zuwendungen beispielsweise für folgende Vorhaben in Aussicht gestellt worden:

- Ausbau und Sanierung der Verwaltungsgebäude I und II der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues,
- Sanierung des Hallen- und Freibades der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues,
- Sanierung des Freibades der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße in Schweich und
- Ausbau einer Ortsstraße in der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron und eines Platzes in der Ortsgemeinde Minheim.

Darüber hinaus hat das Land eine finanzielle Förderung für den Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandversorgung sowie eine Unterstützung bei verschiedenen anderen Straßenbauprojekten vor Ort signalisiert.

Zudem wird das Land aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungen eine einmalige einwohnerbezogene Zuwendung in Höhe von 565 280 Euro gewähren. Davon entfallen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues 459 799 Euro und auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße 105 481 Euro.

Ferner wird das Land Investitionen für die Beseitigung von Abwasser aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron finanziell fördern. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die als Investitionen zur erstmaligen Herstellung von Abwasseranlagen eingestuft werden. Für solche Investitionen wird das Land der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zinslose Darlehen in Höhe von bis zu 2 488 000 Euro, über acht Jahre verteilt, und der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße zinslose Darlehen in Höhe von bis zu 2 044 000 Euro, ebenfalls über acht Jahre verteilt, gewähren.

Des Weiteren werden die seitens des Landes der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gewährten, am 31. Dezember 2011 vorhandenen und mit den Gebietsänderungen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehenden Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Höhe von 1 000 000 Euro erlassen und im Übrigen bis zum 31. Dezember 2021 zinslos gestundet.

Mit der sehr umfangreichen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer freiwilligen Optimierung kommunaler Gebiets- und Verwaltungsstrukturen an der Mittelmosel.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt die Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße zum 1. Januar 2012. Dabei werden die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße eingegliedert. Mit der Eingliederung Trittenheims in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße ist gleichzeitig ein Wechsel dieser Ortsgemeinde aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich in den Landkreis Trier-Saarburg verbunden. Die Änderung der Grenze der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße bewirkt auch eine Änderung der Grenzen der Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg.

In ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 haben sich die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße für die Eingliederung der Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg auf freiwilliger Basis ausgesprochen.

Zu § 2

Nach § 2 Satz 1 bleibt die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron Grundzentrum.

§ 2 Satz 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erhält, so § 2 Satz 2, für die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron als Grundzentrum und deren Nahbereich, die im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. § 2 Satz 2 regelt, dass hinsichtlich des Nahbereichs das am 31. Dezember 2011 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesene Gebiet maßgebend ist.

Wie § 2 Satz 3 ausführt, hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron weiterzuleiten.

Zu § 3

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues am 11. März 2012 statt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters den 25. März 2012 fest.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erfordern dort die Neuwahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sowie eines Verbandsgemeinderates.

Infolge der Eingliederung der drei Ortsgemeinden vergrößert sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues um rund 20,45 %.

Der am 31. Dezember 2011 vorhandene Verbandsgemeinderat und amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind von den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim nicht durch Wahlen demokratisch legitimiert worden.

Nach den Gebietsänderungen am 1. Januar 2012 ist im Hinblick auf die Zahl der hinzugekommenen Bürgerinnen und Bürger aus den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim das demokratische Legitimationsdefizit der bisherigen Organe der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues so groß, dass möglichst bald deren Verbandsgemeinderat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister neu gewählt werden müssen.

Gründe für eine Durchführung der Neuwahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues am selben Tag sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzem Zeitabstand im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wahlvorstandsmitglieder sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 verdrängt § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG setzt die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Demnach obliegt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer Stichwahl für die Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 entfällt jedoch die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer Stichwahl durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

§ 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG verlangt, dass der Wahltag und der Tag der Stichwahl für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters jeweils ein Sonntag sind.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stattzufinden haben, bestimmt § 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

Mit der Durchführung der Neuwahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 11. März 2012 sowie einer etwaigen Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25. März 2012 kann gewährleistet werden, dass zeitnah zu den Gebietsänderungen umfassend demokratisch legitimierte Organe der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vorhanden sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass in der Folge der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt wird.

Damit entspricht § 3 Abs. 1 Satz 3 der Regelung des § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG. Sie schreibt vor, dass die Wahlen nach dem ersten und zweiten Teil des Kommunalwahlgesetzes, das heißt auch die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres stattfinden.

Die Wahlzeit des am 11. März 2012 gewählten Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beginnt nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats, mithin am 1. April 2012, und endet gemäß § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG mit Ablauf des Monats, in dem der neue Verbandsgemeinderat gewählt wird, also im Jahr 2014 am letzten Tag des Monats, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen abgehalten werden.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron endet mit dem Ablauf des Tages vor den Gebietsänderungen, also am 31. Dezember 2011.

An diesem Tag läuft auch die Amtszeit der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron vorzeitig ab.

§ 3 Abs. 2 regelt, dass für die Vorbereitung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues einschließlich einer etwaigen Stichwahl ein gemeinsames Wahlgebiet, das aus den Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und den zur Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gehörenden Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim besteht, maßgebend ist.

Damit der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nach der Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim ausreichend demokratisch legitimiert werden, müssen die Wahlberechtigten in den Gebieten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Neumagen-Dhron die beiden Organe wählen können. Um eine Vorbereitung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vor den Gebietsänderungen zu ermöglichen, ist die Schaffung eines gemeinsamen Wahlgebietes aus den Gebieten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim erforderlich. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 stellt, ebenso wie § 3 Abs. 1 Satz 3 für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, klar, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 neu gewählt werden muss.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 endet die Wahlzeit des am 31. Dezember 2011 vorhandenen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Jahr 2014 am letzten Tage des Monats, in dem der Verbandsgemeinderat neu gewählt wird.

Folglich bedarf es am Tage der Gebietsänderungen oder zeitnah dazu keiner Neuwahl zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße.

Die Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße führt zu keinem wesentlichen demokratischen Legitimationsdefizit des dortigen Verbandsgemeinderates.

Ausgehend von den Einwohnerzahlen laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße nur geringfügig um etwas mehr als 4 % anwachsen.

Ein Erfordernis, in zeitlichem Zusammenhang mit den Gebietsänderungen den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße neu zu wählen, besteht deshalb nicht.

Entsprechendes trifft für die Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße zu.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat mit Verfügung vom 14. März 2011 für die Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße den Wahltag auf den 25. September 2011 und den Tag einer Stichwahl auf den 9. Oktober 2011 festgesetzt. Gewählt wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für eine volle Amtszeit von acht Jahren.

Nach § 3 Abs. 4 beträgt die Amtszeit der unmittelbaren Amtsnachfolgerin oder des unmittelbaren Amtsnachfolgers des am 31. Dezember 2011 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße acht Jahre.

Die Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße am Tage der Gebietsänderungen oder kurze Zeit später ist mangels eines wesentlichen demokratischen Legitimationsdefizits des wenige Monate zuvor gewählten Organs entbehrlich.

Die Organe des Landkreises Trier-Saarburg weisen aufgrund der Gebietsänderungen ebenfalls kein wesentliches demokratisches Legitimationsdefizit auf. Außerdem bedürfen die Organe des Landkreises Bernkastel-Wittlich infolge der Gebietsänderungen keiner gesonderten Neuwahl.

Denn durch die Gebietsänderungen werden, bezogen auf die Einwohnerzahlen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009, die Einwohnerzahl des Landkreises Trier-Saarburg um etwa 0,8 % zunehmen und die Einwohnerzahl des Landkreises Bernkastel-Wittlich um knapp 1 % abnehmen.

§ 3 Abs. 5 Satz 1 legt fest, dass die am 31. Dezember 2011 amtierende Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron keinen Anspruch auf Verwendung und keine Verpflichtung

tung zur Übernahme einer Tätigkeit bei den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße hat.

Die Regelung resultiert aus entsprechenden Erklärungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gegenüber den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße.

Die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 findet bei einer Versetzung der am 31. Dezember 2011 amtierenden Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in den einstweiligen Ruhestand § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 -) in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Demzufolge erhält die am 31. Dezember 2011 amtierende Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Falle ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

§ 3 Abs. 6 enthält Regelungen für den am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 gilt bei einer erneuten Wahl des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zum Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

Die Regelungen des § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 4 KomVwRGrG, der jedoch allein für die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten aufgelöster verbandsfreier Gemeinden und Verbandsgemeinden Anwendung findet.

Mit § 3 Abs. 6 Satz 2 wird ein Rechtsanspruch des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser kommunalen Gebietskörperschaft begründet. Er gilt für den Rest der Amtszeit des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist für einen Zeitraum bis zum 19. März 2016 gewählt. Sofern er am 10. März 2012 als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues amtiert, steht ihm folglich ein Rechtsanspruch für eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser kommunalen Gebietskörperschaft im Restzeitraum seiner Amtszeit bis zum 19. März 2016 zu.

Der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues muss diesen Rechtsanspruch nicht ausüben.

Nach § 3 Abs. 6 Satz 3 ist der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nicht verpflichtet, dort ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt im Sinne des § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) zu übernehmen.

§ 3 Abs. 6 Satz 4 erklärt § 3 Abs. 5 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Sofern der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues keine Verwendung als ihr hauptamtlicher Beigeordneter beansprucht und kein gleich zu bewertendes oder geringer zu bewertendes Amt bei dieser kommunalen Gebietskörperschaft übernimmt, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Nach § 3 Abs. 7 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. § 3 Abs. 7 Satz 2 ermöglicht der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf vier erhöht wird. § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 entspricht § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO.

§ 3 Abs. 7 Satz 3 sieht eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vor. Sofern der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues seine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beansprucht, wird er nicht auf die ansonsten geltende Höchstzahl der Beigeordneten dieser Kommune angerechnet. Die Zahl der Beigeordneten dieser Kommune kann also nur für den Rest der Amtszeit des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues um einen Beigeordneten erhöht werden. In der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bedarf die in § 3 Abs. 7 Satz 3 festgelegte zeitweise Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Regelung.

Findet der am 10. März 2012 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues als hauptamtlicher Beigeordneter dieser Verbandsgemeinde Verwendung, muss ihm nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs übertragen werden.

§ 3 Abs. 7 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO im Hinblick auf den am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aus.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues als hauptamtlicher Beigeordneter dieser Verbandsgemeinde keine Wahl seitens ihres Verbandsgemeinderates notwendig.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Für den am 10. März 2012 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gelten, falls er die Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter dieser kommunalen Gebietskörperschaft beansprucht, im Übrigen die einschlägigen Regelungen des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 50 und 54 GemO.

§ 3 Abs. 7 Satz 3 und 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomVwRGrG.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 schreibt die Neuwahl, Bestellung und Ernennung einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues innerhalb von drei Monaten nach den Gebietsänderungen vor.

In § 4 Satz 2 ist geregelt, dass die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die dortigen Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, die Wehrleiterin oder den Wehrleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters wählen dürfen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

Wie § 4 Satz 3 bestimmt, bleiben der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in ihren Funktionen für das Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim.

Der Neuwahl, Bestellung und Ernennung einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße infolge der Gebietsänderungen bedarf es nicht.

Den Regelungen des § 4 liegen entsprechende Festlegungen in der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße vom 16. März 2011 zugrunde.

Zu § 5

§ 5 legt fest, dass die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße die Aufgaben der

Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben auszuüben.

Zu § 6

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim zu ergänzen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gebiet einer Kommune dargestellt. Er ist mithin ein sehr wichtiger Rahmen für die Entwicklung einer Verbandsgemeinde.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für das Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim fortgilt, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wirksam wird.

Entsprechende Regelungen zur Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße und vorübergehenden Fortgeltung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für das Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim trifft § 6 Abs. 2.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 legt fest, dass mit der Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Auszubildenden

der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron anteilig auf die beiden aufnehmenden Verbandsgemeinden übergehen.

Demnach entspricht § 7 Abs. 1 den in § 5 KomVwRGrG aufgenommenen Grundsätzen für einen Übergang des Personals und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei Gebietsänderungen.

In ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 haben die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße Näheres zum Übergang des Personals und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geregelt.

So sieht die Vereinbarung vor, dass das in der Verbandsgemeindeverwaltung Neumagen-Dhron einschließlich des Eigenbetriebs für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal grundsätzlich im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim zur Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Trittenheim auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße übergehen wird.

Des Weiteren ist vereinbart worden, das bestimmten Einrichtungen zugeordnete Personal der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, etwa eine Schulsekretärin, Betreuungskräfte für die Ganztagschule, Reinigungskräfte und Hausmeister, objektbezogen auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße übergehen zu lassen.

Beim Personalübergang auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße sollen soziale Kriterien Berücksichtigung finden.

Die drei Verbandsgemeinden haben vereinbart, dass das übergehende Personal in den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße gemäß seiner Qualifikation und seiner Einstufung oder Eingruppierung eingesetzt wird.

Nach der Vereinbarung werden die Versorgungsleistungen zusätzlich der Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausschließlich über die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gezahlt. Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues diese Leistungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anteilig zu erstatten.

Das Personal des Bauhofs der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wird mit dieser Einrichtung auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehen.

Ebenso ist beabsichtigt, dass die Waldarbeiter der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehen und weiterhin im bisherigen Forstrevier eingesetzt werden.

Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße muss mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die Personalkosten für den Einsatz der Waldarbeiter im Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim zu Lasten dieser Ortsgemeinde abrechnen.

§ 7 Abs. 2 entspricht den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Gebietsänderungen vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron sich nach § 36 LBG in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 BRRG richtet.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 enthält ebenfalls eine Klarstellung.

Demnach treten die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße in die Rechte und Pflichten der am 31. Dezember 2011 bestehenden und auf sie übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

Erworbene Besitzstände dürfen, so § 7 Abs. 2 Satz 3, wegen des Übergangs der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

§ 7 Abs. 2 Satz 4 bis 7 dienen dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

§ 7 Abs. 3 entspricht § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KomVwRGrG.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 geht mit den Gebietsänderungen das unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 entschädigungslos anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 sieht eine entschädigungslose Übertragung des beweglichen Vermögens der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße vor.

In § 7 Abs. 3 Satz 3 ist klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Abs. 3 Satz 4 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron durch die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Das Vermögen der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim bleibt von den Gebietsänderungen unberührt.

Die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße haben in ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 Näheres zum entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Vermögens und zur entschädigungslosen Übertragung des beweglichen Vermögens im Zuge der Gebietsänderungen geregelt.

So wird das unbewegliche Vermögen der Grundschulen in Neumagen-Dhron und Piesport auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehen. Entsprechendes gilt für eine Übertragung des beweglichen Vermögens der beiden Grundschulen durch die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Das unbewegliche Vermögen der ehemaligen Hauptschule in Neumagen-Dhron wird bis zum 31. Dezember 2011 nicht auf den Landkreis Bernkastel-Wittlich übergehen. Dies trifft auch für das bewegliche Vermögen der ehemaligen Hauptschule zu. Zugrunde liegt eine dahingehende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 2010/22. Dezember 2010.

Das für die Zwecke der Feuerwehr genutzte unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron (Feuerwehrgerätehäuser) geht, soweit es in den Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport belegen ist, auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und, soweit es in der Ortsgemeinde Trittenheim belegen ist, auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über. Entsprechendes gilt für eine Übertragung des für die Zwecke der Feuerwehr genutzten beweglichen Vermögens. Demzufolge sind die in den Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport stationierten Feuerwehrfahrzeuge und vorhandene Feuerwehrausrüstung auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und das in der Ortsgemeinde Trittenheim stationierte Feuerwehrfahrzeug und die dort vorhandene Feuerwehrausrüstung auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße zu übertragen.

Das zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung genutzte unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron geht auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über. Soweit das unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Ortsgemeinde Trittenheim genutzt wird, geht es auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über.

Das den Anlagen oder Anlagenteilen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron ist auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zu übertragen. Zudem muss die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron das bewegliche Vermögen, das den Anlagen oder Anlagenteilen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der Ortsgemeinde Trittenheim zugeordnet ist, auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße übertragen.

Das für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung genutzte bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, das keinen bestimmten Anlagen oder Anlagenteilen zugeordnet werden kann, etwa Fahrzeuge, bedarf einer Übertragung auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist verpflichtet, dafür der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße eine anteilige finanzielle Erstattung zu gewähren.

Das unbewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, das für den Bauhof (Bauhofhalle in Neumagen-Dhron) und für die Verbandsgemeindeverwaltung (Verwaltungsgebäude in Neumagen-Dhron, Römerstraße 137) genutzt wird, geht auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über. Entsprechendes gilt für eine Übertragung des für Zwecke des Bauhofs und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron genutzten beweglichen Vermögens.

Soweit die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues das seitens der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron übergegangene unbewegliche Vermögen und übertragene bewegliche Vermögen nicht mehr für Zwecke des Bauhofes und der Verwaltung benötigt, muss sie die wirtschaftlichen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder die Erlöse aus dem Verkauf des Vermögens anteilig an die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße auszahlen.

Nach § 7 Abs. 4 gehen mit den Gebietsänderungen die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße über.

§ 7 Abs. 5 bis 8 entspricht § 7 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG.

In § 7 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 ist geregelt, dass die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim am 31. Dezember 2011, mithin am Vortag der Gebietsänderungen, bei der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron die ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ausgleichen müssen.

§ 7 Abs. 5 Satz 2 verlangt von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, am 1. Januar 2012, also am Tag der Gebietsänderungen, den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Daraus folgen, was sich aus § 7 Abs. 5 Satz 3 klarstellend ergibt, Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim gegenüber der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in gleicher Höhe.

Entsprechende Regelungen zu Forderungen im Verhältnis der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zu den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim sowie im Verhältnis dieser Ortsgemeinden zur Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues trifft § 7 Abs. 6.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron am 31. Dezember 2011 den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen.

§ 7 Abs. 6 Satz 2 bestimmt, dass die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim am 1. Januar 2012 der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen müssen.

Wie § 7 Abs. 6 Satz 3 klarstellend ausführt, entstehen dadurch Forderungen der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim gegenüber der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Nach § 7 Abs. 7 ist § 7 Abs. 5 und 6 für die Ortsgemeinde Trittenheim in Bezug auf die Verbandsgemeinden Neumagen-

Dhron und Schweich an der Römischen Weinstraße entsprechend anwendbar.

§ 7 Abs. 8 enthält Regelungen zum Übergang von Zahlungsmittelbeständen oder Krediten zur Liquiditätssicherung, die im Anschluss an einen Ausgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim und der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron unter Umständen bei dieser Verbandsgemeinde verbleiben.

So schreibt § 7 Abs. 8 Satz 1 vor, dass die der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron verbleibenden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung mit den Gebietsänderungen anteilig auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße übergehen.

Nach § 7 Abs. 8 Satz 2 haben die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

§ 7 Abs. 9 Satz 1 verpflichtet die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung. Darin sind die Anteile und die genaue Bestimmung des übergehenden Personals, des übergehenden unbeweglichen Vermögens, des zu übertragenden beweglichen Vermögens sowie der übergehenden Verbindlichkeiten und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zu regeln. Die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße haben dazu bereits teilweise Festlegungen in ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 getroffen.

§ 7 Abs. 9 Satz 2 berechtigt die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße, Abweichendes von § 7 Abs. 1 und 3 bis 8 schriftlich zu vereinbaren.

Nach § 7 Abs. 9 Satz 3 bedürfen die in § 7 Abs. 9 Satz 1 und 2 vorgesehenen Vereinbarungen einer Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sie ist für die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Instanzenzug die erste gemeinsame Aufsichtsbehörde.

§ 7 Abs. 9 Satz 5 bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch zur zuständigen Stelle für Entscheidungen bei Streitigkeiten zum Personalübergang, zum Übergang des unbeweglichen Vermögens, zur Übertragung des beweglichen Vermögens sowie zum Übergang der Verbindlichkeiten und Zahlungsmittelbestände von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße.

Zu § 8

§ 8 regelt einen Vermögensübergang vom Landkreis Bernkastel-Wittlich auf den Landkreis Trier-Saarburg.

Nach § 8 Satz 1 geht mit den Gebietsänderungen das in der Ortsgemeinde Trittenheim belegene unbewegliche Vermögen

des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu den Wertansätzen seiner Schlussbilanz zum 31. Dezember 2011 entschädigungslos auf den Landkreis Trier-Saarburg über.

Bei dem unbeweglichen Vermögen handelt es sich insbesondere um die Kreisstraße 140 mit einer Länge von 456 Metern, die Kreisstraße 139 mit einer Länge von 541 Metern sowie die Kreisstraße 128 mit einer Länge von 3 311 Metern.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) verpflichtet bei einem Wechsel der Straßenbaulast den bisherigen Träger, dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat. Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG gehen Verbindlichkeiten aus früheren Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem bisherigen Träger der Straßenbaulast erwachsen sind, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, nicht auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Der Wechsel der Straßenbaulast für die im Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim belegenen Kreisstraßen vom Landkreis Bernkastel-Wittlich auf den Landkreis Trier-Saarburg bewirken Änderungen der den beiden Landkreisen bereitgestellten allgemeinen Straßenzuweisungen nach § 7 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 LFAG.

§ 8 Satz 2 berechtigt die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg, Abweichendes von § 8 Satz 1 schriftlich zu vereinbaren.

Nach § 8 Satz 3 bedarf die Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde.

Zu § 9

§ 9 ist im Hinblick auf eine Behandlung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen § 10 KomVwRGrG nachgebildet worden.

Die Bestimmung ermöglicht es der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, übergangsweise für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von ihr und von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen zu behandeln. Für eine solche Behandlung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen ist in § 9 ein Zeitraum von höchstens zehn Jahren angesetzt worden.

§ 9 lässt nach den Gebietsänderungen eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim im Interesse der Entgeltpflichtigen zu.

Eine übergangsweise Behandlung der von der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße und der von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Gebiet der Ortsgemeinde Trittenheim bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen sieht § 9 nicht vor. Mithin scheidet eine zeitweise Behandlung dieser Einrichtungen als getrennte Einrichtungen aus. Nach der

Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gilt folglich § 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes. Diese Regelung schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

In ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 haben sich die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße für eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, wie sie § 9 enthält, ausgesprochen.

Zu § 10

§ 10 berechtigt zur Erhebung einer Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG zum Ausgleich besonderer Vorteile der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim durch die dortige Aufgabenwahrnehmung seitens des Bauhofs der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues kann diese Sonderumlage neben der Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG erheben.

In ihrer Vereinbarung vom 16. März 2011 haben die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße geregelt, dass der Bauhof der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron unverändert von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen wird. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues betreibt bisher keinen eigenständigen Bauhof.

Der künftige Bauhof der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues soll gemäß der Vereinbarung der drei Verbandsgemeinden Aufgaben nur im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim wahrnehmen.

§ 26 Abs. 2 Satz 2 LFAG verlangt, dass die Sonderumlage nach Merkmalen zu berechnen ist, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen.

Die Merkmale sind, so § 26 Abs. 2 Satz 3 LFAG, in der Haushaltssatzung festzulegen.

Zu § 11

§ 11 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am 31. Dezember 2011 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, etwa Satzungen der Verbandsgemeinde, im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim fortgilt, bis es von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ist die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues verpflichtet, das fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach den Gebietsänderungen und das fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Gebietsänderungen aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 getroffene Festlegung eines Zeitraums von zehn Jahren, innerhalb dessen das fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für die Abwasserbeseitigung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu erset-

zen ist, korrespondiert mit § 9 und der entsprechenden Vereinbarung der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße vom 16. März 2011 zur Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung.

Demnach haben die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße vereinbart, dass die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für die Kalkulationen der Entgelte für die Abwasserbeseitigung die von ihr und die von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Gebiet der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach den Gebietsänderungen als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die dort jeweils geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen wird.

Die Vereinbarung geht auf § 10 KomVwRGrG, der eine Ermächtigungsgrundlage für die Fälle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde sowie die Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden enthält, zurück.

Zu § 12

Mit den Gebietsänderungen gehen von den Beschäftigten der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron etwa 81 % auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und etwa 19 % auf die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über. Auch wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) für eine außerplanmäßige Personalratswahl weder im Hinblick auf den maßgeblichen Stichtag noch hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gegeben sind, soll bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues eine vorzeitige Neuwahl erfolgen, da der weit überwiegende Teil der Beschäftigten der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehen wird. Die vorzeitige Neuwahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues trägt maßgeblich zur Akzeptanz des Personalübergangs durch die betroffenen Beschäftigten bei.

Nach § 12 Satz 2 nimmt bis zur Neuwahl der bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues bestehende Personalrat die Geschäfte wahr, wozu auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG) gehört.

Eine vorzeitige Neuwahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße ist im Hinblick auf die lediglich geringe Anzahl der übergehenden Beschäftigungsverhältnisse nicht erforderlich.

Zu § 13

§ 13 Satz 1 bestimmt die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in allen übrigen Angelegenheiten. Demnach tritt die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in diesen Angelegenheiten umfassend in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron ein.

Nach § 13 Satz 2 können die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße eine von der Regelung des § 13 Satz 1 abweichende Rechtsnachfolge schriftlich vereinbaren.

§ 13 Satz 3 unterwirft eine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Rechtsnachfolge dem Genehmigungserfordernis der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde.

Anwendung findet § 13 nur für die Rechtsnachfolge in Angelegenheiten, die nicht von den anderen Bestimmungen des Gesetzes spezifisch erfasst werden.

Zu § 14

§ 14 Satz 1 legt fest, dass seitens des Landes aus Anlass der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 565 280 Euro gewährt wird.

Einmalige Zuweisungen anlässlich freiwilliger kommunaler Gebietsänderungen haben ihre rechtliche Grundlage in § 17 a LFAG.

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 LFAG ermöglicht die Gewährung einmaliger Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen, wenn dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierzu spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 übereinstimmende Erklärungen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

Eine solche Zuweisung kann nach § 17 a Abs. 2 Nr. 4 LFAG bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen gewährt werden, durch die eine Verbandsgemeinde aufgelöst wird und ihre Ortsgemeinden in eine oder mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden.

§ 17 a Abs. 3 Satz 1 LFAG regelt, dass für die Bemessung der Zuweisung die Einwohnerzahl maßgebend ist. Wie sich aus § 17 a Abs. 3 Satz 2 LFAG ergibt, gilt bei der Auflösung einer Verbandsgemeinde und der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in eine oder mehrere andere Verbandsgemeinden die Einwohnerzahl der eingegliederten Gebiete.

Nach § 14 Satz 2 erhalten von der Zuwendung aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungen die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, in die die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim eingegliedert werden, einen Anteil von 459 799 Euro und die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße, in die die Ortsgemeinde Trittenheim eingegliedert wird, einen Anteil von 105 481 Euro.

Gemäß § 17 a Abs. 4 LFAG erhalten die aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften die Zuweisung.

Die einmalige Zuweisung dient der Finanzierung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallender Aufwendungen, eines Abbaus von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die strukturellen Entwicklungen zugutekommen sollen.

§ 14 Satz 3 bestimmt als Bemessungsgrundlage der einmaligen Zuweisung die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron.

Die Höhe der einmaligen Zuweisung pro Einwohnerin und Einwohner richtet sich bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden nach dem Jahr, in dem der letzte erforderliche Beschluss der Verbandsgemeinderäte der an der freiwilligen Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden zu dieser Maßnahme gefasst worden ist.

Für die freiwillige Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße hat es der Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte der drei Verbandsgemeinden bedurft. Der Gebietsänderungsmaßnahme haben der Verbandsgemeinderat Neumagen-Dhron am 10. Februar 2011, der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues am 21. Februar 2011 und der Verbandsgemeinderat Schweich an der Römischen Weinstraße am 2. März 2011 zugestimmt.

Die Zuweisung von 565 280 Euro ist wie folgt berechnet worden:

5 816 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron als kommunale Gebietskörperschaft, deren Ortsgemeinden in andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden, mit der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2010;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 Euro und 816 Einwohnerinnen und Einwohner á 80 Euro.

Folgendermaßen sind die auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße entfallenden Zuweisungsanteile ermittelt worden:

Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim, die in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues eingegliedert werden, am 30. Juni 2010 zur Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Trittenheim, die in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße eingegliedert wird, am 30. Juni 2010 beträgt 81,34:18,66.

Auf die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße entfallen Anteile an der Zuweisung in Höhe von 565 280 Euro im Verhältnis 81,34:18,66:

Anteil der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:	459 799 Euro und
Anteil der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße:	105 481 Euro.

Die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße werden die Zuweisungsanteile zur Finanzierung der durch die Gebietsänderungen bedingten, einmaligen oder vorübergehend anfallenden Kosten sowie zur Verringerung von Schulden verwenden.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das Land in einem Zeitraum von acht Jahren nach den Gebietsänderungen zinslose Darlehen mit einem Darlehenssatz von 100 v. H. der förderfähigen

Kosten für die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim und Trittenheim gewährt.

Die zinslosen Darlehen sind für erforderliche in einer Studie der BFH Ingenieure GmbH – Tiefbau und Wasserwirtschaft –, Trier zur Abwasserentsorgung in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron vom 8. Dezember 2010 aufgeführte Maßnahmen, die als Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Abwasseranlagen eingestuft werden, bestimmt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für Maßnahmen, die als erstmalige Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim eingestuft werden, Darlehen in Höhe von insgesamt bis zu 2 488 000 Euro. Ferner regelt § 15 Abs. 1 Satz 2, dass die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße für Maßnahmen, die als erstmalige Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus der Ortsgemeinde Trittenheim eingestuft werden, Darlehen in Höhe von insgesamt bis zu 2 044 000 Euro erhält.

§ 15 Abs. 2 erstreckt sich auf den Erlass und die zinslose Stundung von Darlehen, die das Land der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung gewährt hat.

Die Erlass- und Stundungsregelung gilt jedoch nur für solche Darlehen, die am 31. Dezember 2011, das heißt am Tage vor den Gebietsänderungen, vorhanden sind und mit den Gebietsänderungen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehen werden.

Am 31. Dezember 2011 wird der Darlehensstand der seitens des Landes der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung gewährten und auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übergehenden Darlehen voraussichtlich 3 119 493,64 Euro betragen.

Nach § 15 Abs. 2 werden Darlehen in Höhe von 1 000 000 Euro erlassen und im Übrigen bis zum 31. Dezember 2021 zinslos gestundet.

§ 16

Nach § 16 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im vorliegenden Gesetz nicht Abweichendes geregelt ist.

Zu § 17

§ 17 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion
der CDU:
Julia Klöckner

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann